

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Dr. Andrea Eder-Gitschthaler
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.094.507

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4329/J-BR/2025 betreffend „Ausbildung zur Pflegeassistenz/ Pflegefachassistenz“, die die Bundesräte Daniela Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen am 4. Februar 2025 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Die Weiterentwicklung der Ausbildung in den Pflegeassistenzberufen ist ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen des Bundes, den steigenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften zur Pflege und Betreuung zu decken. Dabei handelt es sich um ein vielschichtiges Themenfeld mit einer klaren Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern.

Während die Rahmenbedingungen auf Bundesseite durch das Sozial- und Gesundheitsressort bzw. das (nunmehrige) Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestimmt werden, wie etwa die berufsrechtlichen Vorgaben im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), liegt die konkrete Umsetzung der Ausbildung in den Pflegeassistenzberufen im Verantwortungsbereich der Länder, die auch für Standorte, Organisation und Finanzierung maßgeblich zuständig sind.

Der Bund unterstützt die Länder und Gemeinden mit Zweckzuschüssen (Pflegefondsgesetz). Auch das Bundesministerium für Bildung trägt mit der Weiterentwicklung der Ausbildungen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens dazu bei. Bereits mit der Novelle BGBI. I Nr. 165/2022 wurde die Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung in das österreichische Schulwesen eingeführt (vgl. auch die Regierungsvorlage 1696 dB. XXVII. GP), die zu einer unmittelbaren Berufsqualifikation in Pflegeassistenzberufen führt. Darüber hinaus wurde mit der zitierten Novelle auch die

Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung etabliert. Der Abschluss dieser Fachschule hat das Ziel, neben der Qualifikation für Sozialberufe auch eine verkürzte Ausbildung in der Pflegeassistenz zu ermöglichen bzw. Jugendliche für eine Qualifikation im Bereich der Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz zu gewinnen.

Bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen sind die vorstehenden allgemeinen kompetenzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. Weiters ist der Umstand zu berücksichtigen, dass der Abschluss der Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung zu keiner unmittelbaren Berufsqualifikation in Pflegeassistenzberufen im Sinne der Anfrage führt, weshalb auf diese im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Zu Frage 1:

- *Wie viele Schulplätze stehen derzeit österreichweit für die Ausbildung zur Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz zur Verfügung, und auf welche Schulformen verteilen sich diese? Bitte um Aufschlüsselung je Bundesland.*

Mangels verfassungsrechtlicher Zuständigkeit kann die Frage der österreichweit insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze nicht beantwortet werden. Hinsichtlich der mit der Novelle BGBl. I Nr. 165/2022 eingeführten Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung ist festzuhalten, dass 1.084 Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 1.10.2024 diesen Schultyp besuchten, wobei gleichfalls festzuhalten ist, dass der Vollausbau in diesem Schultyp noch nicht erreicht ist.

Zu Frage 2:

- *Diverse Bildungseinrichtungen bieten Ausbildungen zur Pflegeassistenz- und Pflegefachassistenz an.*
 - a) *Welche Bildungseinrichtungen bieten aktuell die Ausbildung zur Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz kostenpflichtig an? Bitte um Angabe der Ausbildungsplätze je Bildungseinrichtung/ Bundesland.*
 - b) *Welche Bildungseinrichtungen bieten aktuell die Ausbildung zur Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz kostenfrei an? Bitte um Angabe der Ausbildungsplätze je Bildungseinrichtung/ Bundesland.*

Aussagen zu sämtlichen Bildungseinrichtungen in Österreich, die Ausbildungen zur Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz anbieten, sind aus den vorstehend genannten Gründen nicht möglich. Die Ausbildung in den Pflegeassistenzberufen erfolgt nach Maßgabe des § 95 GuKG an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege, deren Einrichtung keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bildungsministerium betrifft.

Für entsprechende Angebote an öffentlichen Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung im Schulerhaltungsbereich des Bundes gilt die Schulgeldfreiheit gemäß § 5 Schulorganisationsgesetz.

Darüber hinaus können seit dem Jahr 2023 die drei- bzw. vierjährigen Lehrberufe Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz absolviert werden. Für Lehrlinge in diesen Berufsfeldern gilt Berufsschulpflicht. Auch hier greifen die Bestimmungen der Schulgeldfreiheit.

Ein Schulgeld kann grundsätzlich an jenen Schulen eingehoben werden, die von privaten Schulerhaltern geführt werden. Dazu zählen die privaten Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung (HLPS) bzw. die Höheren Lehranstalten für Sozialbetreuung und Pflege (HLSP, auslaufender Schulversuch) sowie weiters die Schulen für Sozialbetreuungsberufe (SOB), die entsprechend Organisationsstatut im Rahmen der Ausbildungen zur Sozialbetreuerin/zum Sozialbetreuer mit Schwerpunkt Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit die Inhalte der Pflegeassistenz-Ausbildung gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bzw. der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV) vermitteln.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Personen schließen jährlich die Ausbildung zur Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz ab?*

Eine Darstellung sämtlicher Abschlüsse an Bildungseinrichtungen in Österreich, die Ausbildungen in Pflegeassistenzberufen anbieten, ist aus den vorstehend genannten kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Für den schulischen Bereich im Aufgabenfeld des Bildungsministeriums ist darauf hinzuweisen, dass im Schuljahr 2024/25 der erste Jahrgang der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege abschließen wird. Daher liegen noch keine Absolventinnen- und Absolventenzahlen vor. An den Schulen für Sozialbetreuungsberufe haben 992 Personen im Schuljahr 2022/23 ihre Ausbildung mit einer positiven abschließenden Prüfung beendet. Zahlen für das Schuljahr 2023/24 sind noch nicht verfügbar.

Zu den Fragen 4 bis 9:

- *Gibt es regionale Unterschiede in der Verfügbarkeit von Ausbildungsplätzen und wie werden diese adressiert?*
- *Gibt es von Seiten des BMBWF konkrete Pläne, die Anzahl solcher Schulplätze in den kommenden Jahren zu erhöhen?*
- *Gibt es von Seiten des BMBWF konkrete Pläne, die Kosten solcher Schulplätze für Auszubildende in den kommenden Jahren zu übernehmen?*
- *Gibt es spezifische Förderprogramme, um die finanziellen Hürden für Auszubildende in diesem Bereich zu senken?*
- *Welche Kooperationen bestehen mit anderen EU-Ländern, um Best-Practice-Modelle in der Pflegeausbildung zu fördern?*
- *Welche finanziellen Mittel werden in den nächsten Jahren für den Ausbau der Pflegeassistenz- und Pflegefachassistenzausbildung bereitgestellt?*

Die neue Schulart Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung, an der der Erwerb eines schulischen Abschlusses in Verbindung mit Pflege(fach)assistenz ermöglicht wird, wird erst seit dem Schuljahr 2023/24 angeboten. Das bedeutet, dass dieses Bildungsangebot erst sukzessive ausgebaut wird und es somit in diesem Bereich derzeit auch noch zu regionalen Unterschieden kommt. Im Vollausbau sollen rund 6.000 Schülerinnen und Schüler österreichweit an der neuen Schulart ausgebildet werden. Ob und wie viele Standorte von privaten Schulerhaltern geführt werden, obliegt den jeweiligen privaten Trägern. Die mit der Einrichtung der Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung verbundenen finanziellen Auswirkungen können der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Rahmen der korrespondierenden Regierungsvorlage 1696 dB. XXVII. GP entnommen werden (https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1696/fname_1471794.pdf).

Im Zusammenhang mit der Frage der finanziellen Unterstützung der Auszubildenden wird für den schulischen Bereich grundsätzlich darauf hingewiesen, dass für Schülerinnen und Schüler verschiedene soziale Leistungen zugänglich sind. So besteht im Wirkungsbereich des Bildungsministeriums neben den Beihilfen für den Schul- und/oder Heimbesuch nach dem Schülerbeihilfengesetz auch die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen. Bereits durch das Budgetbegleitgesetz 2022 wurden die Beträge um 20% erhöht. Mit der letzten Novelle des Schülerbeihilfengesetzes BGBl. I Nr. 61/2022 wurden die Beträge um weitere 12% erhöht. Gleichzeitig wurde mit § 12 Abs. 4 Schülerbeihilfengesetz 1983 die jährliche Anpassung der Beträge vorgesehen (vgl. zuletzt die Schülerbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2024, BGBl. II Nr. 237/2024).

Im Bereich der dualen Ausbildung hängt die regionale Verfügbarkeit von der Ausbildungsbereitschaft geeigneter Ausbildungsbetriebe ab. Da Lehrlinge berufsschulpflichtig sind, ist entsprechend der Systematik der dualen Ausbildung ein Berufsschulbesuch sicherzustellen. Dieser ist kann bundesländerübergreifend erfolgen, wobei die Festlegung der Berufsschulstandorte den zuständigen Ländern obliegt.

Zu Frage 10:

- *Wie bewertet das Ministerium die aktuelle Nachfrage nach Pflegepersonal im Vergleich zu den derzeit verfügbaren kostenfreien Ausbildungsplätzen?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts. Die Sicherstellung des zukünftigen Personalbedarfs ist eines der zentralen Ziele des Bildungsministeriums, wobei der Versorgungsauftrag in Gesundheitsbelangen verfassungsrechtlich bei den Ländern liegt.

Wien, 04. April 2025

Christoph Wiederkehr, MA

